

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An die Schulleitungen der
Berliner Schulen

Geschäftszeichen II A 1 Gei
Bearbeitung Dr. Sylke Edith Geißendörfer
Zimmer 2A44
Telefon (030) 90227 6866
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5065
E-Mail sylkeedith.geissendoerfer@senbjf.berlin.de

 .05.2021

Masernimmunitätsnachweis – Fristverlängerung bis 31.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie im letzten Jahr darüber informiert, dass mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) neue Regeln in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen wurden. Danach müssen Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Masern-Immunistatus aller nach dem 31.12.1970 geborenen Personen erfassen und dokumentieren, die in der Schule betreut und unterrichtet werden oder dort tätig sind.

Das Infektionsschutzgesetz regelt dabei in § 20 Abs. 9 und 10 IfSG zwei Stufen der Umsetzung:

1. Neuaufnahme bzw. Tätigkeitsaufnahme:
Alle Personen, die ab dem 1. März 2020 in eine Schule als Schülerin und Schüler neu aufgenommen werden oder in einer Schule neu tätig werden, müssen vor Aufnahme bzw. Tätigkeitsbeginn den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. eine ärztliche Bescheinigung über eine Kontraindikation gegenüber der Schulleitung nachweisen.
2. Bestandsschülerinnen und –schüler bzw. Bestandspersonal
Für alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Schule unterrichtet werden oder tätig sind, gilt eine Übergangsfrist für den Immunitätsnachweis - bisher bis zum 31. Juli 2021.

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, welche den Nachweis nicht erbringen, sind zu beschulen, jedoch seitens der Schulleitung mit dem entsprechenden Formular dem Gesundheitsamt zu melden. In der Schule tätige Personen dürfen ihre Tätigkeit ohne Immunitätsnachweis oder Bescheinigung einer Kontraindikation hingegen nicht aufnehmen bzw. fortsetzen. Hier besteht somit die Gefahr eines Beschäftigungsverbots.

Da die Schulen durch den Kampf gegen die Covid-19-Pandemie bereits stark beansprucht sind und eine Verpflichtung zum Abschluss der Überprüfung bis zum 31.07.2021 die bestehende besondere Belastungssituation weiter verschärfen würde, haben Bundestag und Bundesrat im März 2021 einer **Verlängerung der in der zweiten Stufe bestehenden Nachweispflicht zum 31.12.2021** zugestimmt.

Gleichwohl empfehlen wir, möglichst frühzeitig mit der Überprüfung des Masern-Immunstatus der Beschäftigten zu beginnen, damit eventuell fehlende Nachweise rechtzeitig eingeholt und Beschäftigungsverbote vermieden werden können.

Sofern dies noch nicht geschehen ist, bitten wir Sie des Weiteren, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Ihrer Schülerinnen und Schüler schriftlich zu einem zeitnahen Immunitätsnachweis oder einem Nachweis einer Impfkombiindikation aufzufordern und über die Rechtslage und die Rechtsfolgen eines fehlenden Impf- bzw. Immunitätsnachweises zu informieren. - Wird dem Gesundheitsamt der fehlende Immunitätsnachweis einer Schülerin oder eines Schülers bekannt gegeben, kann dieses ein Bußgeldverfahren gegen die Erziehungsberechtigten einleiten, wenn der Nachweispflicht trotz Aufforderung des Gesundheitsamtes wiederum nicht entsprochen wird. In diesem Fall könnte ein Bußgeld von bis zu 2.500,00 € auferlegt werden. Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler, die/der nicht mehr schulpflichtig ist, den Immunitätsnachweis nicht, so kann sie oder er durch das Gesundheitsamt vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Der Immunitätsnachweis kann durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

1. Impfdokumentation (Impfbuch) oder ärztliches Zeugnis, woraus sich ergibt, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern (durch zwei Impfungen) besteht;
2. ärztliches Zeugnis, welches die Immunität gegen Masern (etwa im Rahmen einer Blutuntersuchung) bestätigt;
3. ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation);
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass für die nachweispflichtige Person dort bereits ein Nachweis vorgelegt worden ist

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck

Abteilungsleiter

Grundsatzangelegenheiten des Schulwesens